

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 21. November 2015 auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes der Kammern der Heilberufe folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

Teil I Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt* oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz sowie nach Ableistung mindestens eines allgemein Zahnärztlichen Jahres begonnen werden.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Fort- und Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer zuständig.

§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Fachärzte bzw. Fachzahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gem. § 7 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten). Näheres zur Art der Weiterbildung und den Weiterbildungsstätten regeln die fachgebietsbezogenen Anlagen zu dieser Ordnung.

* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt nach erfolgter Praxisbegehung frühestens mit der Erteilung der Ermächtigung.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
 - die Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
 - die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung gem. Abs. 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren abgeschlossen werden.
Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann der zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.
- (6) Wesentliche Fehlzeiten bei der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

§ 4 Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu näheres regeln.

Teil II

Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

§ 5 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der EU und in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

- (1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.

- (2) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36 EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaats, in dem der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 34 und Art. 35 der Richtlinie 2005/36 EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat. Für Ausbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie aus dem früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 4 bis 5 der Richtlinie 2005/36 EG.

Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nach den im Anhang V der Richtlinie 2005/36 EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummer 5.3.3. genannten Bezeichnungen entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Ausbildungsnachweis dem Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36 EG aufgeführt ist.

- (3) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens 1 Jahr unter der durch die nach dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt,
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch diese Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufes sind und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach dieser Weiterbildungsordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den vorgelegten Ausbildungsnachweisen unterscheidet.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufstätigkeit erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Berufstätigkeit ausgeübt worden ist. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

- (4) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden.

In den Fällen aus Abs. 3, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.

- (5) Für die Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. Die Approbation oder Berufserlaubnis sowie der Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedsstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden.

§ 6 Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)

- (1) Wer einen Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine Gleichwertigkeit ist nicht gegeben, wenn die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Zahnärztekammer in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder die Inhalte der Weiterbildung sich wesentlich von den in der Weiterbildungsordnung bestimmten Inhalten unterscheiden und die Defizite nicht durch Berufstätigkeit ausgeglichen worden sind.
- (2) Bei einer nicht gleichwertigen Weiterbildung kann die Kammer eine Ausgleichsmaßnahme verlangen. Ausgleichsmaßnahme ist ein Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder eine Eignungsprüfung. Die Antragsteller können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht.

Teil III
Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 7 Weiterbildungsstätten

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.

- (2) Die Zulassung wird durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt im Rahmen des Ermächtigerungsverfahrens erteilt.
- (3) Der Eignungsprüfung dient eine Praxisbegehung durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses und des zuständigen Prüfungsausschusses. Während der Begehung ist dem genannten Personenkreis ein Einblick in die Räumlichkeiten, die personelle Situation und die technische Ausrüstung der Praxis zu gewähren. Art und Umfang der in der Praxis geübten Therapieverfahren sind anhand charakteristischer Fallbeispiele glaubhaft zu machen. Das Ergebnis der Begehung ist zu protokollieren.

Für die erstmalige Begehung wird laut Kostenordnung eine Gebühr erhoben.

- (4) Von der Eignungsprüfung ausgenommen sind anerkannte Hochschulen. Als solche gelten die betreffenden, von den Mitgliedsstaaten der EU approbierten Einrichtungen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Dies gilt insbesondere für Hochschuleinrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der EU.

§ 8 Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Nach deren Prüfung und gegebenenfalls einer Praxisbegehung, erteilt der Vorstand auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses die Ermächtigung. Lehrstuhlinhaber bzw. Leiter einer Abteilung für Kieferorthopädie / Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie einer Universitätsklinik gelten von Amts wegen als ermächtigt. In ihrem Fall wird die Antragstellung durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Nach deren Prüfung nimmt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Registrierung der Weiterbildung vor.
- (2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird. Die betreffenden Regelungen gelten nicht für anerkannte Hochschulen laut § 7 (4) dieser Ordnung.
- (3) Die Ermächtigung gilt für die Person des jeweiligen Weiterzubildenden. Sie erlischt mit der Beendigung der Weiterbildung.
- (4) Für die Ermächtigung ist eine Gebühr laut Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu entrichten.

§ 9 Voraussetzungen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss umfassende fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen und seinerseits seit mindestens fünf Jahren über die jeweilige Fachgebietsbezeichnung verfügen. Für Fachärzte für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie gilt dies dementsprechend.
- (2) Die Ermächtigung setzt weiterhin voraus, dass
 1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt nachhaltig und vorrangig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;
 2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;

3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt.

Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.

- (3) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

§ 10 Pflichten des Weiterbildenden

- (1) Der Weiterbildende hat die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten, den Beginn und eventuelle Unterbrechungen der Weiterbildung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unverzüglich anzuzeigen, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.

§ 11 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft oder
 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Teil IV Anerkennungsverfahren

§ 12 Prüfungsausschüsse

- (1) Bei der Zahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Alle Angehörigen des Ausschusses müssen seit mindestens fünf Jahren die jeweilige Gebietsbezeichnung führen bzw. die Qualifikation zum Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie nachweisen können. Mindestens ein Mitglied soll ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer oder ein von diesem für die Dauer der Wahlperiode benannter Stellvertreter sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter sollen im Fachgebiet (Fachzahnarzt für Kieferorthopädie / Fachzahnarzt für Oralchirurgie) in eigener Niederlassung tätig sein. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Zahnärztekammer bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (5) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden beauftragt dieser ein Mitglied mit der Leitung der Prüfung.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel im Abstand von sechs Monaten, je einmal im Frühjahr und im Herbst des betreffenden Jahres. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt genehmigt werden. Ladung und Festlegung von Ort und Termin obliegen dem Ausschussvorsitzenden. Dieser hat die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt rechtzeitig über Ort und Termin zu informieren.

§ 13 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung hat im Januar bzw. Juli des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Als Stichtag für die Beendigung der Weiterbildung gilt der Prüfungstermin. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Vita
 2. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz, soweit nicht bereits erfolgt,
 3. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,
 4. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.

Im Übrigen wird auf die Anlage 2, Ziffer 6 verwiesen.

- (2) Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde und teilt dem Fort- und Weiterbildungsausschuss das Ergebnis der Prüfung mit.
- (3) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende zur Prüfung zugelassen.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin der Prüfung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden.

§ 14 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Der Ablauf der Prüfung wird in den Anlagen fachspezifisch geregelt. Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Prüfungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und der Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. In ihr werden die Prüfungsleistungen wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht;

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Bewertung trägt internen Charakter und findet sich auf der Anerkennungsurkunde nicht wieder.

§ 15 Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung (Benotung mind. „ausreichend“) wird durch den Präsidenten der Zahnärztekammer die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 16 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 17 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der zuständigen Zahnärztekammer erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 19 Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung „Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt“ folgt. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 19. November 2008 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 21. November 2015 beschlossene Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 14. März 2016 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 6. April 2016



Dr. Frank Dreihaupt

Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Oralchirurgie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.

1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.

2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 7 voraus.

2.3 Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie gem. § 15 Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig gewesen und er die Weiterbildung gem. § 10 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 40 ECTS- Punkten.

5.1 Allgemeine Grundlagen		
5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		
5.1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein- anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	
5.1.3 Pharmakologie		
Medikamentenanamnese		
Medikamenteninteraktionen		
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika	

	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika	
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation	
	Schwellungsprophylaxe	
	Antibakterielle Prophylaxe	
	Perioperative Medikation	
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände	
	Postoperative Infektionen	
Cave-Medikationen		
5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		
5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene		
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV	
	RKI-Empfehlungen	
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen	
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion	
	Sterilisation	
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume	
	Wasserführende Systeme	
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes	
	Vor- und Nachbereitung des Patienten	
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals	
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums	
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen	
	Schutzimpfungen	
	Hygienische Schutzmaßnahmen	
	Postexpositionsprophylaxe	
5.1.6 Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und

Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten (Fortsetzung)		-medien
		Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen, Erstellung zweier Gutachten		
5.1.7 Ethische und betriebswirtschaftliche Aspekte		
5.1.8 Wissenschaftliche und alternative / fakultative Aspekte		
5.1.9 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis		
Ausstattung		
Verwaltung		
Personal		
5.1.10 Wissenschaftliche Arbeiten		
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken	
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften	
	Regeln für das Bewerten von Publikationen	
	Cochrane	
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik	
	Analytische Statistik	
	Epidemiologie	
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	

5.2 Operative Therapieverfahren		
5.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie		
Topographische Anatomie des Fachgebiets		
Wundarten und Wundheilung		
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe		
Implantation und Gewebeersatz		
Transplantate		
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)		
Präparation der Gewebe	Weichgewebe	
	Hartgewebe	
Methoden der Blutstillung		
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik	
	Schienung	
	Osteosynthese	
Nachsorge		

5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextaktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	
5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)	
Geschlossene/offene Kürettage	
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich	
Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Weichgewebezysten	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Schleimhaut-/ Bindegewebsstransplantate	
Entfernung von Speichelsteinen	
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	
5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen	
Klinische/radiologische Beurteilung	
Endoskopie/Sonografie	
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen	
Entfernung von Fremdkörpern	
Eingriff an der Kieferhöhle	
5.2.5 Tumorchirurgie	
Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen
5.2.6 Traumatologie	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen

Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	
5.2.7 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	
5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogon, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	
5.2.9 Laserchirurgie	
Inklusive der Sachkunde Laser	

Die in den Kapiteln 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebschirurgie und 5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

5.3. Oralmedizinische Grundlagen
5.3.1 Pathologie der Hartgewebe
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe
Karies
Pulpitis, apikale Parodontitis
Marginale Parodontitis
Infektionen im Bereich der Hartgewebe
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren
Malignome der Kiefer
Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen
Erkrankungen der Kiefergelenke
5.3.2 Pathologie der Weichgewebe
Mundschleimhautveränderungen und –erkrankungen
Diagnose und Therapie
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebstumore
Erkrankungen der Speicheldrüsen
5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie
Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen
Blutgerinnungsstörungen
5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radatio
Patienten unter Bisphosphonattherapie
5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog)

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 140 ECTS- Punkten.

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

Dentoalveoläre Chirurgie	
Operationsverfahren	Fallzahlen
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	150
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
Wurzelspitzenresektionen (davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)	20
Wurzelsamputation, Replantationen, Transplantationen	5
Zystentherapie (min. 5 mit Defektfüllung)	25
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)	20

Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie	
Operationsverfahren	Fallzahlen
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	50 (davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	20
Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
Weichgewebezysten	5
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken, Band- oder Narbenkorrekturen	15
Operative Entfernung von Speichelsteinen	5
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	10

Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle	
Operationsverfahren	Fallzahlen
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	20
Operative Sanierung der Kieferhöhle	10

Tumorchirurgie	
Operationsverfahren	Fallzahlen
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	20
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebsveränderungen	20

Traumatologie	
Operationsverfahren	Fallzahlen
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	10
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	5

Septische Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	25
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	15

Implantologie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	20
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	10

Anästhesieverfahren	Fallzahlen
Behandlungen	
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	25
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25

Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1. Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2. Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet:
„Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“.

2. Dauer und Ort der Weiterbildung

- 2.1. Von der bei Vollbeschäftigung dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.
- 2.2. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten und in einer Praxis ohne universitäre Anbindung niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden und bedarf der Ergänzung durch ein Hochschuljahr. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern die betreffende Institution in Art und Umfang einer Hochschule gleichgestellt ist. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 7 voraus.
- 2.3. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf die einjährige Weiterbildung in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen verzichtet werden und eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie bis zu drei Jahren anerkannt werden. Die Umsetzung dieses Modus setzt die Erarbeitung eines individuellen Weiterbildungsprogrammes unter besonderer Berücksichtigung hochschulrelevanter Inhalte voraus. Seine Kontrolle obliegt dem Prüfungsausschuss für Kieferorthopädie. Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Fort- und Weiterbildungsausschusses. Die Ausdehnung der Ermächtigung auf das dritte Weiterbildungsjahr ist schriftlich zu beantragen. Hierauf erfolgt eine Eignungsüberprüfung des Weiterbildenden und der Weiterbildungsstätte durch je ein Mitglied des Fort- und Weiterbildungsausschusses sowie des Prüfungsausschusses. Für die Überprüfung wird eine Gebühr laut Kostenordnung erhoben.

Die zusätzlich notwendigen theoretischen Weiterbildungsinhalte sollten, sofern verfügbar, mittels eines von einer Zahnärztekammer unterstützten Curriculums erworben werden.

3. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

Die Weiterbildungsstätte muss in räumlicher, technisch-apparativer und personeller Hinsicht zum Erwerb der unter Punkt 5 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten geeignet sein. Neben einem eigenen Arbeitsplatz und einer geschulten Assistenz sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Moderne bildgebende Diagnostik (Orthopantomographie, Kephalemetrie, Handskelettanalyse, Fotostat),
- Kieferorthopädische Handbibliothek,
- Verfügbarkeit aktueller Fachzeitschriften

- Mundhygieneplatz
- Eigen- oder assoziiertes Fremdlabor
- Computergestützte Diagnostik und Abrechnung
- Pflege interdisziplinärer Verbindungen einschließlich der Kooperation mit einem in der Dysgnathiechirurgie bewanderten Fachzahnarzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie

4. Umfang der Weiterbildung

Im Rahmen der dreijährigen Weiterbildung sollen 180 ECTS-Punkte realisiert werden.

5. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken.

5.1. Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
Stress- und Belastungsmanagement	
5.2. Diagnostik/Behandlungsplanung	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik

Kephalometrie/Fotostatik (Fortsetzung)	Video- und 3D-Diagnostik	
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung	
	Röntgentechniken, digitales Röntgen	
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)	
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie	
	Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse	
	Manuelle Funktionsdiagnostik	
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik	
	Elektronische Registrierung	
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II	
	Angle-Klasse III	
	Offener Biss	
	Tiefbiss	
	Asymmetrien	
	Zahntraumen	
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie	
	Lückenschluss vs. -öffnung	
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Kiefergelenkfortsatzfrakturen	
	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss	
	Funktionelle Anomalien	
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)	
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)	
Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)		
5.3 Ätiologie/Morphogenese		
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge	
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels	
	Okklusion und Funktion	
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung	
	Entwicklungsstörungen	
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien	
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/ Schluckens/Kauens	
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen	
	Kieferorthopädische Frühbehandlung	
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe	
	Kariesrisikobestimmung und Prävention	
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach	
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien
5.4. Therapie/Prognose		
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen	
	Schienentherapie und -herstellung	

Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie		
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte		
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung		
	FEM		
	Tiermodelle		
Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
Erwachsenenbehandlung	Langzeitstabilität		
	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			
5.5. Behandlungsmittel			
Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		

Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär	lingual	
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard-Edgewise	Straight-Wire-Technik	Segment-bogen-Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier		
	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnshale		
5.6 Wissenschaftliche Arbeiten			
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken		
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften		
	Regeln für das Bewerten von Publikationen		
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie		
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik		
	Analytische Statistik		
	Epidemiologie		
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens		
5.7 Praxismanagement			
Praxishygiene	Instrumentenreinigung		
	Desinfektion		
	Sterilisation		
	Hygieneplan		
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für		
	- - Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen		
	- Arbeitssicherheit		
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen		
	KIG		
	GKV-Abrechnung		
	GOZ/GOÄ		
	Übungen zur Abrechnung		
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation		
	Praxisteamorganisation		
	Arbeitsrecht		
	Qualitätsmanagement		
Ergonomie			
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten		
	Berufsrecht		
	Kammerrecht		

Berufskunde/Ethik (Fortsetzung)	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns	
5.8 Arbeit am Patienten		
Behandlung \geq 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skelettal	Sagittal
		Transversal
		Vertikal
interdisziplinäre Behandlungen		

6. Fachspezifische Gestaltung der Prüfung

- 6.1. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Kurzcharakteristiken von zehn Behandlungsfällen beizufügen. Mit der Ladung zur Prüfung wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche drei Fälle während der Prüfung diskutiert werden. Diese sind spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn vollständig dokumentiert beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- 6.2. Die Prüfung erfolgt nach folgendem Muster:
- a) klinische Beurteilung einer Neuvorstellung,
 - b) Auswertung von vorbereiteten Fallunterlagen mit Erstellung eines kieferorthopädischen Behandlungsplanes
 - c) Diskussion der eingereichten Fälle,
 - d) Prüfungsgespräch.

Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung

Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Die Weiterbildung in dem Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen dient dem Zweck, Zahnärzte und Zahnärztinnen für die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem in leitender Stellung, zu befähigen.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: „Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung; Anerkennung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens dauert mindestens 3 Jahre.
- 2.2 Mindestens 15 Monate der praktischen Weiterbildung müssen in einer an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxis oder zahnärztlichen Klinik abgeleistet werden.
- 2.3 Mindestens 18 Monate der praktischen Weiterbildung müssen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes abgeleistet werden.
- 2.4 Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt durch einen Lehrgang für Zahnärzte und Zahnärztinnen mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen oder einer vergleichbaren Institution.
- 2.5 Zahnärztliche Weiterbildungszeiten auf einem anderen Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung können auf Antrag auf die praktischen Weiterbildungszeiten angerechnet werden.
- 2.6 Abweichend von § 14 dieser Weiterbildungsordnung wird die mündliche Prüfung vor dem Weiterbildungsausschuss durch die Prüfung im Rahmen des Lehrgangs nach 2.4 dieser Anlage ersetzt.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

- 3.1 Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig war und er die Weiterbildung gemäß § 10 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt unter Auflagen Ausnahmen zulassen.
- 3.2 Weiterhin kann auf Antrag die Weiterbildungsermächtigung zur Weiterbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen im Sinne einer Verbundermächtigung einem weiterbildungsermächtigten Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen und einem fachlich geeigneten Zahnarzt gemeinsam erteilt werden.

3.3 Zahnärzte in zahnärztlichen Praxen nach Nr. 2.2 dieser Anlage bedürfen keiner besonderen Ermächtigung.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens

4.1 Als Weiterbildungsstätten für das Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens nach Nr. 2.3 dieser Anlage sind zahnärztliche Gesundheitsdienste der Gesundheitsämter, Landesgesundheitsbehörden oder Bundesgesundheitsbehörden. Die Weiterbildung kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung über keine Zulassung zur Weiterbildung verfügt.

4.2 Die zahnärztlichen Praxen nach Nr. 2.2 dieser Anlage bedürfen keiner besonderen Zulassung.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

5.1 Der Nachweis des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens wird durch die regelmäßige Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss mit Zeugnis an einem theoretischen Lehrgang für Zahnärzte und Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit mindestens 400 Unterrichtsstunden an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution im Anschluss an die Zeiten der Weiterbildung geführt.

5.2 Auf die in Nr. 5.1 genannte theoretische Weiterbildung können auf Antrag bis zu 200 Stunden erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten in Public-Health-Studiengängen oder gleichartigen Studienzeiten nach § 4 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer angerechnet werden.

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens soll die erworbenen, theoretischen Kenntnisse über die Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens vertiefen. Es sind insbesondere Erfahrungen hinsichtlich der

- Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf der Grundlage von erhobenen und analysierten Daten auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
- Organisation und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen;
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen;
- Ermittlung von Gesundheitsgefahren (Kindergesundheitsschutz) und Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse;
- Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu allen Fragen der Zahnmedizin sowie Schulung von Multiplikatoren;
- Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung;
- Zahnmedizinische Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit;
- Rechts- und Verwaltungskunde;
- Infektionshygienische Überwachung von Zahnarztpraxen nach § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz;

zu vermitteln.